

Königlich Sächsischen Landesgesetzen, hingegen die Königl. Sächsischen Unterthanen, welche in den Fürstlich Reußischen, der Jüngern Linie Landen Forstverbrechen begehen, nach den Fürstlich Reußischen Gesetzen in der Regel bestraft werden; es soll jedoch bey einer etwa statt findenden bedeutenden Verschiedenheit der, in beyden Landen auf demselben Vergehen stehenden Strafen, da, wo die härtere Strafe eintritt, ein angemessenes Verhältniß zu der gelindern Strafe, welche den Verbrecher bey gleichem Vergehen nach den Gesetzen seines Wohnortes getroffen hätte, beobachtet werden.

§. 5.

Nach beendigter Untersuchung wider die Jagd- und Forstverbrecher und sofort nach Eingang der, deßhalb mit Verfügung des constituirten liquidi zu erlassenden Requisition resp. zu Einbringung der Strafe, insofern solche in Gelde besteht, des Erfasses und der Kosten, soll mit schleunigster Execution verfahren und Strafe, Erßatz und Kostenbetrag an das *forum delicti commissi* abgegeben werden; die Verbrecher aber, welche mit andern, als Geldstrafen belegt werden, sollen gehalten seyn, zu deren Verbüßung auf die unmittelbar, jedoch unter Beobachtung der §. 3. vorgeschriebenen Anzeige und Meldung, an sie erlassene Aufforderung des Richters, der die Untersuchung geführt hat, ad *forum delicti commissi* sich zu stellen.

§. 6.

Es soll auch, wenn *praevia causae cognitione* sich ergibt, daß der Verbrecher etwas nicht im Vermögen habe, von dem requirirten Richter ein gewöhnliches Attestat deßhalb erteilt und in Ansehung der Einbringung der Kosten von Unvermögenden überhaupt eine größere Strenge, als gegen die eigenen Unterthanen beobachtet zu werden pflegt, von der requirirenden auswärtigen Behörde nicht verlangt, auch sollen die Obergkeiten der Forstverbrecher nicht